

# Kooperationsoptionen zwischen öffentlichen und privaten Schulen

Chancen und Probleme

*Heike Thies*

## I. Vorbemerkungen

„Ein ‚Bildungs-Gespenst‘ geht um in Deutschland. Das Gespenst, die Privatschulen würden in nicht allzu langer Zeit einen überwältigenden Zuwachs erfahren und das öffentliche Schulsystem gefährden“ (R. Wernstedt). Der Befund ist zweifelhaft und die sehr kontrovers geführte Diskussion über die Bedeutung von Schulen in freier Trägerschaft hält unvermindert an. Häufig verhindert sie gemeinsam nach konstruktiven Lösungsansätzen für die bildungspolitischen Herausforderungen unserer Zeit zu suchen undengt a priori die Perspektiven ein.

In dem Prozess ständig wachsender neuer Herausforderungen durch die demografische Entwicklung sowie durch gesellschaftliche Veränderungen und den daraus resultierenden Einsparungs- und Effizienzverbesserungsentwürfen laufen vor allem unsere Kommunen zunehmend Gefahr, ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Sie können nicht mehr das leisten, was sie leisten sollten, d.h. ihren Bürgern ein wohnortnahes und vielfältiges Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen. Wir werden diese Probleme nur lösen können, wenn wir bereit sind, neue Strategien zu entwickeln und unsere Denk- und Vorgehensweisen zu ändern. Dazu gehört sowohl das grundsätzliche Infrage stellen der strukturellen Verfasstheit von schulischer Bildung als auch die Stärkung der Verantwortung der Kommunen und der Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Vor allem aber gilt es, die vorhandenen Gestaltungsräume konstruktiv zu nutzen, d.h. Kooperationsoptionen zwischen allen an Bildung beteiligten Gruppen wahrzunehmen und weiter zu entwickeln.

## II. Kooperationsoptionen im Bundesland Niedersachsen

An Beispielen aus niedersächsischen Schulen und Kommunen sollen Wege aufgezeigt werden, welche Chancen durch Kooperationen mit Schulen in freier Trägerschaft bestehen, den Herausforderungen durch die demografische und gesellschaftliche Entwicklung konstruktiv zu begegnen. Die Beispiele sollen aber auch verdeutlichen, welche Probleme noch für ein gemeinsames Miteinander zur Lösung anstehen.

Niedersachsen wird mit einem Rückgang der Schülerzahlen bis 2025 um 19,8 % zu rechnen haben, d.h. dieses Bundesland hat mit einem höheren Rückgang zu rechnen als der Durchschnitt der übrigen Flächenländer (minus 17,1 %) und er erfolgt zeitversetzt zu den ostdeutschen Flächenländern. Die gravierendsten Bevölkerungsrückgänge sind im nordwestlichen und in südöstlichen Landesregionen zu erwarten.

Die Beispiele sind sowohl aus strukturschwachen Regionen, wie den Landkreisen Cuxhaven, Hildesheim und der Stadt Wilhelmshaven als auch aus wachstumsstarken Regionen, wie der Grafschaft Bentheim, den Städten Oldenburg und Hannover, ausgewählt worden, um die unterschiedlichen regionalen Bedingungen, die die Kooperationsoptionen beeinflussen, mit zu berücksichtigen.

In seiner im März d. J. veröffentlichten Studie stellte der Landesrechnungshof fest, dass Grundschulen in Niedersachsen, die weniger als 50 Kinder haben (48 von 1748 Schulen = 2,7 %) „erhebliche Unwirtschaftlichkeiten“ aufweisen. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gelten in Niedersachsen bisher keine durch das Kultusministerium festgesetzten Untergrenzen für die Existenzfähigkeit von Grundschulen. „Kurze Wege für kurze Beine“, lautet das parteiübergreifende Credo in Niedersachsen. Folge ist, dass die Städte und Kommunen als Schulträger aufgefordert sind, auf die demografisch bedingten Entwicklungen der Schülerzahlen zu reagieren. Das heißt, dass sie die Konflikte über die Schließung von Schulstandorten mit den Bürgerinnen und Bürgern auf lokaler Ebene austragen müssen.

Die Zusammenarbeit von Schulen ist in § 25 NSchG rechtlich geregelt. Darin heißt es: „Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren (...).“ Auf Grundlage dieses Paragraphen lässt sich auch eine Kooperation zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft regeln. Weiter wird hier bestimmt, dass es beim Entstehen sächlicher Kosten die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen bedarf. Zur Verrechnung von Personalkosten bei Leistungen freier Schulträger werden jedoch keine Angaben gemacht.

Niedersachsen zählt mit einem Anteil von 5,9 % Schülern an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft zu den Schlusslichtern im Bundesvergleich (8,2 %).

In den Beispielen handelt es sich um staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 GG und § 142, 148 NSchG). Die Träger sind gemeinnützig, sie haben das Recht erhalten, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und sie bieten als anerkannte Ersatzschulen Gewähr dafür, dass sie dauernd gleichartig oder gleichwertig die an öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Diese Kriterien treffen auf den allergrößten Teil der Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) zu. Träger der vorgestellten Schulen sind eingetragene Trägervereine, Schulgenossenschaften, Schulstiftungen und gemeinnützige GmbHs.

### III. Kooperationsmodelle – Chancen und Probleme

Mit den Kooperationen sind in den vorgestellten Modellen die Zielsetzungen verbunden, die schulische Infrastruktur der Städte, Landkreise und Kommunen sowie die Qualität von schulischer Bildung vor Ort zu verbessern, zu erhalten und zukunftsgerecht zu gestalten. Die Beispiele sind aus folgenden Bereichen gewählt worden.

- *Inklusion*: Kooperationsmodell zwischen einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in freier Trägerschaft und einem regionalen Förderzentrum.
- *Berufsorientierung im Bereich Gesundheit und Soziales*: Kooperationen berufsbildender Schulen in freier Trägerschaft und staatlicher Realschulen.
- *Erweiterung des gymnasialen Bildungsangebotes*: Kooperation staatlicher Gymnasien mit einem konfessionellen Gymnasium in einer nds. kreisfreien Stadt.
- *Erweiterung und Erhalten des regionalen Schulangebotes*: Kooperationen zwischen Kommunen und freien Schulträgern, um das Bildungsangebot vor Ort zu erweitern oder aufrecht zu erhalten.

## 1. Kooperationen im Bereich Inklusion

Die Umsetzung der inklusiven Schule gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention bereitet den Landkreisen, Städten und Kommunen als Schulträger nicht nur aufgrund der zusätzlichen anfallenden Investitions- und Sachkosten erhebliche Probleme<sup>1</sup> sondern auch wegen fehlender qualifizierter Förderschullehrkräfte im Bereich des inklusiven Unterrichts und der Beratungen inklusiver Schulen. In Niedersachsen besteht ein freies Elternwahlrecht beim Schulbesuch ihrer Kinder mit festgestelltem Unterstützungsbedarf zwischen Förderschulen und inklusiven allgemeinen Schulen. Von den 47 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sind 42 Schulen in freier Trägerschaft (d. h. 95%).

*Beispiel: GraBUS-Projekt (Grafschafter Beratungs- und Unterstützungssystem) Kooperationsprojekt im Landkreis der Grafschaft Bentheim zwischen einem staatlichen Schulverbund der Förderschulen Lernen und einer freien Förderschulen ESE*

Die Kommunen Bentheim und Nordhorn und der Landkreis Grafschaft Bentheim haben starkes Interesse in ihrer Region ein Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit emotionalem und sozialem Unterstützungsbedarf anzubieten und Beratungssysteme für inklusive Schulen vorhalten zu können. Eine staatliche Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt gibt es nicht. Die Kooperation findet auf zwei Ebenen statt:

### i. Ebene: Freie Förderschule und Landkreis

Seit ihrer Gründung im Jahr 1978 unterstützt der Landkreis Grafschaft Bentheim die freie Förderschule. D.h. der Landkreis erstattet dem Schulträger die sog. Schulrestkosten, die durch die Unterdeckung der Ausgaben durch die staatliche Finanzhilfe und die Nichtrefinanzierung von Investitions- und Sachkosten entstehen. Die Schule verpflichtet sich im Gegenzug alle Schülerinnen und Schüler des Landkreises mit diesem Förderbedarf aufzunehmen und kein Schulgeld zu erheben.

<sup>1</sup> *Klemm*, Studie über die finanziellen Auswirkungen einer zunehmenden Inklusion am Beispiel der Stadt Krefeld und des Kreises Minden-Lübbecke, 2014, im Internet abrufbar unter [http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Gutachten-Prof\\_-Klemm\\_Text.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Gutachten-Prof_-Klemm_Text.pdf), abgerufen am 30. Juni 2015.

## 2. Ebene: Freie Förderschule und staatlicher Schulverbund (GraBUS)

Die freie Förderschule kooperiert seit 2011 in einem mit drei staatlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen einem regionalen Förderzentrum. Das Förderzentrum ist an einer Mitarbeit von qualifizierten Förderschullehrkräften aus der freien Schule interessiert. Vertraglich wird für das GraBUS geregelt, dass die freie Förderschule einige Stunden ihrer Förderschulmitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das GraBUS abgibt. Die Verrechnung des von Mitarbeitern der freien Förderschule erbrachten Personalstundenanteils im GraBUS erfolgt durch die Beurlaubung einer Lehrkraft aus einer am Projekt teilnehmenden staatlichen Schule unter Fortzahlung der Bezüge an die freie Schule. Die Bezahlung der beim freien Träger angestellten Lehrkraft erfolgt weiterhin durch den freien Träger, da ihm die Stunden einer beurlaubten Landesbeamtin ohne Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.

### Chancen und Probleme:

Das GraBUS bietet Beratungen für staatliche inklusive Schulen an und bindet so die fachlichen Ressourcen der freien Förderschule mit ein. Es stellt damit ein regional umfassendes Beratungs- und Unterstützungssystem für Kollegien, Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen sicher. Das Projekt findet überregional Anerkennung und kann als Beispiel dienen, wie die in staatlichen Einrichtungen dringend benötigten personellen Ressourcen und Kompetenzen durch Kooperationen mit freien Schulträgern zur Verfügung gestellt werden können.

Trotz Genehmigung des Projektes durch das Kultusministerium sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesschulbehörde, noch nicht endgültig geklärt. Unklar ist vor allem der Bereich der Refinanzierung der Personalkosten.

## 2. Kooperationen im Bereich der Berufsorientierung

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Deutschland rücken Berufsorientierung und Berufsbildung stärker in den Focus der allgemeinbildenden Schulen. Der alarmierende Pflegenotstand und die nicht ausreichende Zahl an Erzieherinnen und Erziehern für Kitas und vorschulische Einrichtungen stellen auch die Kommunen, Städte und Kreise vor immer größere Herausforderungen, so dass es ein übergeordnetes starkes Inter-

esse gibt, junge Menschen für eine Ausbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen zu motivieren. Ziel der Kooperationen ist es, die Berufsorientierung im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe zu fördern, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen zu verbessern und sie für eine Ausbildung in diesen Berufen zu interessieren.

Der größte Anteil an berufsbildenden Schulen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales, d. h. Schulen, in denen zum Beruf der Altenpflegerin (m/w), Pflegeassistentin (m/w) oder Erzieherin (m/w) ausgebildet werden, sind Schulen in freier Trägerschaft. Die Kerncurricula der allgemein bildenden Real- und Oberschulen sehen in den 9. und 10. Klassen im Wahlpflichtbereich, Gesundheit und Soziales eine ausdrückliche Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen vor. Es stehen aber nicht genügend staatliche berufliche Schulen für eine Zusammenarbeit zur Verfügung, so dass die Kooperation mit freien Schulträgern hier zielführend wäre.

*Beispiele: Kooperation zwischen dem Fachschulzentrum Gesundheitsberufe, Diakonische Dienste Hannover (DDH) und der staatlichen Realschule Misburg sowie zwischen der Elisabeth-von-Rantzau-Schule (staatl. anerkannte berufsbildende Schulen für Sozialwesen des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.) mit der staatlichen Renataschule*

Mit Beginn des Schuljahres 2012/13 nehmen 23 Schülerinnen und Schüler der Profilklassse „Gesundheit und Soziales“ des 10. Jahrgangs der staatlichen Realschule vierzehntägig für vier Unterrichtsstunden an Projektangeboten der freien Berufsschule u. a. in den Bereichen Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie oder Gesundheits- und Krankenpflege teil. Die Unterrichtsangebote werden von Lehrkräften gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern des Fachschulzentrums DDH organisiert.

Entsprechendes gilt auch für den Ausbildungsgang der Erzieherin/des Erziehers an der Elisabeth-von-Rantzau Schule in Hildesheim. Das Projekt wird gut von den kooperierenden Schulen, den Schülern beider Schulformen und den Eltern angenommen.

Chancen und Probleme:

Eine Kooperation zwischen allgemeinbildenden staatlichen Schulen mit berufsbildenden freien Schulen hat die Chance dazu beizutragen, dass mehr dringend benötigte Fachkräfte ausgebildet werden. Die Städte und Kommunen profitieren davon, da später auch in ihren Regi-

onen mehr Fachkräfte in den Bereichen der frühkindlichen Erziehung und Förderung sowie der professionellen Pflege von älteren Menschen zur Verfügung stehen. Gleichwohl stehen den Kooperationen noch erhebliche Hindernisse im Weg.

Eine Refinanzierung der eingesetzten personellen und sächlichen Ressourcen auf Seiten des freien Trägers findet bisher weder vom Land noch von den Kommunen statt. Auf Veranstaltungen zur Berufsorientierung werden häufig Berufsschulen in freier Trägerschaft gar nicht eingeladen und Kooperationsanfragen staatlicher allgemeinbildender Schulen nach Berufsorientierungsprojekten mit berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft von Behördenseite nicht weiter verfolgt oder als nicht umsetzbar erklärt.

### 3. Kooperation zur Erweiterung des gymnasialen Bildungsangebotes

*Beispiel: Kooperation staatlicher Gymnasien mit einem konfessionellen Gymnasium in Oldenburg*

Die Stadt Oldenburg (kreisfreie Stadt) zählt mit knapp 160.000 Einwohnern zur drittgrößten Stadt Niedersachsens. Bis 2030 wird mit einer stabilen Einwohnerzahl oder sogar mit einem leichten Anstieg der Bevölkerung gerechnet.

Seit Jahren arbeiten in Oldenburg alle neun Gymnasien einschließlich eines Gymnasiums in Trägerschaft des Offizialats Vechta im Bereich der gymnasialen Oberstufe zusammen. Den Schulen ermöglicht die Kooperation eigene schulische Schwerpunkte entsprechend ihres Schulprofils zu setzen, so dass Kurse in wirtschaftlich vertretbarer Größe eingerichtet werden können. Durch die Kooperation können wesentlich mehr Fächer, wie z. B. Wirtschaft, Informatik, Spanisch, katholische Religion, Musik, Russisch als 2. Fremdsprache, Niederländisch oder Japanisch oder Latein ab Klasse 5 angeboten werden. Jede Schule sichert sich durch die Kooperation die Möglichkeit, viele Profile anbieten zu können und erweitert die Breite des Fächerangebotes.

Durch die große Anzahl der kooperierenden Schulen auf dem Stadtgebiet ist die Konkurrenz zwischen den Schulen gering.

## Chancen und Probleme:

Die Kurse können an allen Schulen wirtschaftlich ausgelastet angeboten werden. Auch für die Stadt Oldenburg ist durch die Kooperation eine win-win Situation gegeben, da ein äußerst differenziertes gymnasiales Bildungsangebot einen Standortvorteil darstellt. Zwischen den Schulen bestehen nur mündliche Absprachen, Regelungen für eine vertragliche Vereinbarung liegen nicht vor.

### *Gegenbeispiel: Stadt Wilhelmshaven*

Die Stadt Wilhelmshaven ist die zurzeit am stärksten schrumpfende kreisfreie Stadt Niedersachsens. In den 70-er Jahren hatte die Stadt über 100.000 Einwohner, heute sind es nur noch 76.500. Folge des Bevölkerungsrückgangs ist, dass die zwei staatlichen Gymnasien durch Rückgang der Schülerzahlen und nach Gründung einer IGS zusammengelegt worden sind, was zu großem Unmut in der Stadt führte. In dieser angespannten Situation wird das traditionsreiche konfessionelle Gymnasium von vielen als Konkurrenz wahrgenommen, so dass eine Zusammenarbeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich erscheint. Bei einer Zusammenarbeit von nur wenigen Gymnasien vor Ort besteht außerdem die Befürchtung, u. U. das eigene Schulprofil zu verwässern.

Das Beispiel macht deutlich, dass Schließungen oder Zusammenlegungen von staatlichen Schulen aufgrund der demografischen Entwicklung dazu führen, dass Schulen in freier Trägerschaft als Konkurrenten und nicht als mögliche Kooperationspartner wahrgenommen werden. Gerade in der Wahrnehmung der Kooperationsoptionen mit freien Schulträgern besteht die Chance, regional die schulische Infrastruktur aufrechtzuhalten und auf die demografischen Herausforderungen zu reagieren. Die Einbeziehung von freien Schulen in die regionale Schulentwicklung und die gemeinsame Erarbeitung eines Zukunftskonzepts könnten einen Ansatz für mehr Vertrauen schaffen.

## 4. Kooperation zur Erweiterung oder Erhaltung des regionalen Schulangebotes

Mit den Kooperationen zwischen Kommunen und freien Schulträgern ist das Ziel verbunden, die Erweiterung oder Aufrechterhaltung des Bildungsangebots vor Ort zu sichern. Den Bürgern soll ein wohnortnahes und vielfältiges Bildungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Der



Wohnort ist damit für junge Familien attraktiv und die Region kann auch als Wirtschaftsstandort von Interesse sein.

*1. Beispiel: Gymnasium im ländlichen Raum in Trägerschaft eines Schulvereins Landkreis Cuxhaven, ländlicher Einzugsbereich: 56 Einwohner km<sup>2</sup>, Gemeinde 11.000 Einwohner*

Das Gymnasium ist 1947 von einer Elterninitiative gegründet worden, da kein staatliches Gymnasium in gut erreichbarer Entfernung lag. Träger ist ein eingetragener Schulverein. 1955 erhielt das Sekundarstufen I – Gymnasium den Status einer staatlich anerkannten Ersatzschule und hat Anspruch auf Finanzhilfen des Landes. Das Gymnasium hat heute 800 Schüler. Die Nachfrage ist gleichbleibend hoch. 2008 wurde die Schule um eine gymnasiale Oberstufe erweitert. Der Landkreis beteiligt sich mit 60 € monatlich pro Schüler an den Schulkosten. Als Vergleich: Die durchschnittlichen Ausgaben des Kreises für einen Gymnasialschüler belaufen sich für die staatlichen Gymnasien zwischen 80 bis 150 €. Ebenso übernahm der Kreis z. B. die mit dem Neubau der Oberstufe verbundenen Baukosten. So kann das Schulgeld mit 42,50 € für Schüler der Sekundarstufe I und mit 93 € für Schüler der Oberstufe niedrig gehalten werden. Durch das Schulgeld können die Restpersonalkosten in Höhe von 20 % finanziert werden, die durch die Finanzhilfen des Landes nicht gedeckt sind.

Im Gegenzug ist der Oberkreisdirektor qua Amt stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Schulträgers ebenso wie die Kommune durch ihren Bürgermeister im Vorstand vertreten ist. Dadurch sichern sich Kreis und Kommune ihre Einflussnahme auf die Trägerentscheidungen und wirken unberechtigten Ängsten gegen mögliche Expansionspläne und zu starker Konkurrenz für die staatlichen Schulen entgegen.

*2. Beispiel: Gymnasium in Trägerschaft einer Schulgenossenschaft e. G.*

Ein vergleichbares Beispiel liegt bei einem 1948 auch im ländlichen Raum gegründeten Gymnasium vor, dessen Träger eine Schulgenossenschaft e. G. ist. In erster Linie sind die Eltern der Schüler Mitglieder der Genossenschaft und nehmen Einfluss auf die wichtigen Entscheidungen in Genossenschaft und Schule sowie auf die Besetzung der Gremien. Die Geschäfte der Schule werden durch einen ehrenamtlichen Vorstand geführt, der seinerseits durch einen Aufsichtsrat kontrolliert wird. Der Samtgemeindebürgermeister ist Mitglied des Vorstandes, der Bürgermeister der Gemeinde ist Mitglied des Aufsichtsrats. Die Finan-

zierung erfolgt über die Finanzhilfe des Landes, die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag, das Schulgeld und Spenden sowie über die Schülerkostenerstattung der Gemeinde und des Landkreises. Die Kommune und der Landkreis beteiligen sich darüber hinaus mit 50 % an den Baukosten. Das Schulgeld beträgt pro Schüler 95 € im Monat und für Schüler, die außerhalb des Landkreises wohnen 125 €.

Chancen und Probleme:

Diese Kooperationsmodelle zeigen, dass durch die vertrauensvolle Kooperation zwischen einer Schule in freier Trägerschaft, der Kommune und dem Landkreis eine gemeinsame Schulentwicklung mit freien Trägern in einer dünn besiedelten Region erfolgreich sein kann. Obwohl Kreis und die Kommune freiwillig Zuschüsse zahlen, sparen sie im Vergleich zu staatlichen Gymnasien, die in ihrer Trägerschaft stehen, erhebliche Kosten. Unter diesen Aspekten können freie Schulen als „Sparschweine“ der Städte und Kommunen betrachtet werden.

Zu bedenken ist einerseits die Frage, ob Kommunen und Landkreisen auch besondere pädagogische Profile, die insbesondere Schulen in freier Trägerschaft von besonderer pädagogischer Prägung kennzeichnen, bei dieser Form der Kooperation mittragen würden. Andererseits müssen auch freie Schulträger überlegen, inwieweit eine Einflussnahme seitens der Kommune und des Landkreises zu stark in die pädagogischen und gestalterischen Freiräume von Schulen in freier Trägerschaft eingreifen könnte.

### *3. Beispiel: Übernahme einer staatlichen Grundschule durch einen freien Schulträger*

In Niedersachsen besuchten 2011/12 0,6 % der Schüler und Schülerinnen eine Grundschule in freier Trägerschaft, ohne die Freien Waldorfschulen gerechnet. Im Bundesvergleich sind es 3 % (2, % alte BL; 7,1 % neue BL).

Grundschulen unterliegen im Vergleich zu den übrigen Schulformen entsprechend dem Grundgesetz Artikel 7, Abs. 5 einem besonderen Genehmigungsvorbehalt, der den Vorrang der öffentlichen Grundschulen sichern soll: „Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt (...)“. Das bedeutet, dass im Genehmigungsverfahren der Schulbehörde ein besonderer Beurteilungsspielraum zusteht. Dabei handelt es sich um die gewichtende Bewertung des pädagogischen Konzepts

im konkreten Fall und dessen Abwägung mit dem Vorrang der öffentlichen Grundschule. In dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover von 2013 ist dabei auch der Einzugsbereich zugrunde zu legen, den der freie Schulträger konzeptionell anstrebt.<sup>2</sup> Eine bedarfsorientierte Ablehnung lässt sich aus dem GG und den entsprechenden Landesgesetzen allein nicht ableiten.

Der Rat einer Gemeinde im Landkreis Hildesheim beschließt 2012 wegen zurückgehender Schülerzahlen eine alte Grundschule aus dem Jahre 1894 zu schließen. Die Schülerinnen und Schüler werden ab dem Schuljahr 12/13 auf zwei umliegenden Grundschulen verteilt und dorthin mit einem Schulbus gefahren. Bereits 1993 hatte sich ein Förderverein für die damals noch in kommunaler Trägerschaft befindliche Schule gegründet, um die Schule zu unterstützen. Nach Bekanntwerden der geplanten Schließung sucht der Förderverein mit großem Rückhalt in der Gemeinde einen freien Schulträger, der bereit ist, die alte Schule zu übernehmen, Motto: „Mein Dorf. Meine Freunde. Meine Schule“. Er findet einen erfahrenen und regional verankerten Bildungsträger. Die Zusammenarbeit mit dem neuen Träger wird überparteilich von allen Gemeinderatsmitgliedern, Bürgern und dem Landtagsabgeordneten der Region positiv aufgenommen. Zum 2.01.2013 erwirbt der Förderverein symbolisch für 1 € das Grundstück und das alte renovierungsbedürftige Schulgebäude von der Gemeinde und beginnt, es mit vielen freiwilligen Helfern und z. T. unentgeltlich arbeitenden Handwerksbetrieben und mit Spendengeldern zu sanieren. Der Förderverein vermietet das sanierte Schulgebäude zum Schuljahresbeginn 2013/14 an den zukünftigen Träger.

Der neue Schulträger stellt bei der Schulbehörde einen Antrag auf Genehmigung, der dem Kultusministerium zur Prüfung des „besonderen pädagogischen Interesses“ vorgelegt wird. Erst kurz vor Beginn des Unterrichts im Schuljahr 2013/14 genehmigt die Landesschulbehörde die Grundschule in freier Trägerschaft. Der Entscheidung ist großer politischer Druck voraus gegangen.

Die Schule begann mit der ersten Klasse mit 18 Schülerinnen und Schülern und verzeichnet eine kontinuierlich steigende Nachfrage. Die ersten drei Jahre erhält die Schule in freier Trägerschaft keine Finanzhilfe. Das Schulgeld beträgt 120 € für Kinder, die aus der Gemeinde kommen und 144 € für Kinder aus anderen Ortschaften. Die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind beträgt 50 %, für das 3. Kind 100 %. Stipendien vergibt der Förderverein und eine dem Schulträger nahe Stiftung. Schulgeldzuschüsse erhält die Schule weder von der Gemeinde

2 VG Hannover, Urteil vom 25. September 2013, Az 6 A 3517/12, Verweis auf BVerwG, Urteil vom 08. September 1999, Az 6 C 21/19, NJW 2000, S. 1280 ff.

noch vom Landkreis, da bereits in einem anderen Fall während der dreijährigen Wartezeit bis zur Anerkennung und Finanzhilfezahlung dieses juristisch für unzulässig beurteilt worden ist.

#### Chancen und Probleme:

Die Schule in freier Trägerschaft wird von den Förderern als „ein Modell für Eigeninitiative“ oder als Beispiel einer lebendigen Bürgergesellschaft angesehen. Der Schulstandort und die gewachsenen dörflichen Strukturen konnten erhalten bleiben und ziehen weitere junge Familien an.

Die große Nachfrage nach Schulplätzen könnte zu einer weiteren Abnahme der Schülerzahlen an den nahe gelegenen kommunalen Grundschulen führen. Es ist nicht vorherzusehen, wie in Niedersachsen zukünftig bei solch einem Trägerwechsel im Genehmigungsverfahren entschieden wird. Bezogen auf die besondere rechtliche Problematik ist hier auf entsprechende Urteile des BVG und auf ein Urteil des VG Hannover vom 25.09.2013 (Az 6 A 3517/12) zu verweisen. Auch an anderen Standorten suchen Gemeinden nach freien Schulträgern, um die Schule im Dorf behalten zu können. Angesichts der sich zuspitzenden demografischen Entwicklung in einzelnen Regionen Niedersachsens ist mit weiteren Schulschließungen zu rechnen. Die zukünftigen Entscheidungen des Ministeriums bei Neugründungen von Grundschulen in freier Trägerschaft bleiben abzuwarten.

#### IV. Ausblick

Mit den Kooperationen zwischen Kommunen, staatlichen Schulen oder Einrichtungen und Schulen in freier Trägerschaft sind eine Reihe von Fragen verknüpft, die auf Landes- oder auf Bundesebene einer rechtlichen Klärung bedürfen. Dazu zählen z. B. Verrechnungsmodelle für den personellen Austausch sowie der Sach- und Investitionskosten; die steuerrechtliche Prüfung von Personalgestellungsleistungen im Schul- und Bildungsbereich;<sup>3</sup> die Klärung qualifizierter Voraussetzungen für die Gründung von Grundschulen in freier Trägerschaft; die Verständigung über die Einbindung der Schule in freier Trägerschaft als „Versorgungsschulen“, die zum flächendeckenden Schulangebot beitragen; die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch freie Schulträger u. v. m.

---

3 Vgl. § 4 Nr. 21 UStG, EuGH Urteil vom 14. Juni 2007, C-434/05.

Trotz vieler offener Fragen und Probleme, zeigen diese Kooperationsbeispiele, dass gemeinsam mit freien Schulträgern Schule gelingen kann, wenn der Wille auf allen Seiten vorhanden ist. Dann besteht auch die Chance, dass Kommunen das weiterhin oder wieder leisten können, was sie leisten sollten, d.h. ihren Bürgerinnen und Bürgern ein wohnortnahes und vielfältiges Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen, das auch zur lebendigen Entwicklung der Region beitragen kann. Vielleicht müssen wir noch einige Umwege in Deutschland gehen, bis wir ans Ziel einer vielfältigen Bildungslandschaft gelangen, in der selbstverständlich – wie in anderen europäischen Ländern (OECD 14 %, Deutschland 8 %) bereits wesentlich ausgeprägter – Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) ihren Platz haben.

Die Autorin *Heike Thies* ist Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V.

Auswahl an Literaturhinweisen:

- Avenarius, H./Pieroth, B./Barczak, T.: Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen – eine Kontroverse, Nomos Verlag, Baden-Baden 2012.
- Füller, Ch.: Ausweg Privatschulen?, edition Körber-Stiftung, Hamburg 2010.
- Gürlevik, G./Palentien, Ch./Heyer, R. (Hrsg.): Privatschulen versus staatliche Schulen, Springer VS Wiesbaden 2013.
- Hüther, G.: Kommunale Intelligenz Potenzialentfaltung in Städten und Gemeinden, Hamburg 2013.
- Hufen, F./Vogel J.P. (Hrsg.): Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft, Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 1039, Duncker & Humblot, Berlin 2006.
- Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.): Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft, Nomos Verlag, Baden-Baden 2014.
- Klein, Helmut E.: Privatschulfinanzierung im Kalkül staatlicher Unterfinanzierung und der Wettbewerbsbeschränkung, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, IW-Trends, Heft 2/2011.
- Pieroth, B./Barczak, T.: Versagung der Genehmigung von privaten Ersatzschulen zum Schutz von öffentlichen Schulen, in: R&B 1/12, S. 3 ff, Hannover 2012.

- Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kommunale Bildungsdatenbank, Bundesländer, [www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/daten](http://www.bildungsmonitoring.de/bildung/online/daten).
- Statistisches Bundesamt, Bildungsausgaben Ausgaben je Schülerin und Schüler 2011, Wiesbaden 2014, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).
- Statistisches Bundesamt, Bildungsfinanzbericht 2013, Wiesbaden 2014, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).
- Statistisches Bundesamt, Schulen in freier Trägerschaft und Schulen des Gesundheitswesens 2009, Wiesbaden 2012, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).
- Vogel, J.P.: Eindämmen oder Kooperation? Rechtsfragen zum Verhältnis von staatlichen und freien Schulen in Zeiten des Schülerchwunds, in: Die öffentliche Verwaltung, 64 Jhg. Heft 17, Sept. 2011, S. 661–672, Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2011.
- Vogel, J.P.: Falscher Alarm, zu Klaus-Detlev Hanßen: Rechtliche Fragen der Genehmigung von Privatschulen, in: RdJB, 2/2010, S. 222–227.
- Weiß, M.: Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland. Bereicherung oder Gefährdung des öffentlichen Schulwesens, Schriftenreihe Netzwerk Bildung, Berlin 2011.